

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Juni 2013

477

GRG NR.	12	EA 39	130
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 8. Mai 2013 „Gründung der Swiss East Power AG“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Eigentümerstrategie des Regierungsrates entfaltet das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) auch Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien. Diese Aktivitäten werden mit Blick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes noch an Bedeutung gewinnen, da ein erheblicher Zubau von Produktionskapazitäten aus erneuerbaren Energien notwendig sein wird. In der Regel werden für entsprechende Projekte jeweils eigene Aktiengesellschaften gegründet, an denen das EKT in unterschiedlichem Mass beteiligt ist. Diese Aktiengesellschaften bzw. die entsprechenden Beteiligungen können nun in der neu gegründeten „Swiss East Power AG“ zusammengefasst werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass sich beispielsweise Gemeinden oder Endverteilunternehmen aus der Ostschweiz nicht nur am jeweiligen Projekt selbst, sondern generell an einem Produktionsportfolio beteiligen können. Da auch kantonsübergreifende Projekte möglich sein sollen, wurde die Gesellschaft in der Namensgebung bewusst nicht auf den Thurgau beschränkt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Gesellschaft wurde als hundertprozentige Tochtergesellschaft der EKT Holding AG gegründet. Die Öffnung für weitere Investoren wie etwa Thurgauer Endverteilunternehmen ist geplant.
2. Das Aktienkapital von 10 Mio. Franken stammt vollumfänglich von der EKT Holding AG, wobei die Beteiligung an der hebbag AG, welche in Bichelsee-Balterswil ein Holz-Heizkraftwerk mit Fernwärmenetz betreibt, mit einem Wert von 5.4 Mio. Franken als Sacheinlage und der Rest als Bareinlage eingebracht wurde.

3. Gemäss den Statuten bezweckt die Gesellschaft den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Energieproduktion aus erneuerbaren Energien primär in der Ostschweiz, sekundär in der restlichen Schweiz. Die Gesellschaft akquiriert und wickelt Projekte im Bereich Energieproduktion aus erneuerbaren Energien ab.
4. Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ist ein zentrales Instrument einer zukunftsgerichteten sicheren Energieversorgung und liegt somit auf der Linie des gesetzlichen Auftrages des EKT und auch der Eigentümerstrategie des Regierungsrates.
5. Entscheide über allfällige Beteiligungen der Gesellschaft liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates.
6. Entgegen der Fragestellung ist der Grosse Rat in diesem Bereich nicht Vertreter des Kantons. Das Aktienkapital des Kantons wird gemäss § 2 des Gesetzes über das EKT (RB 954.1) vom Regierungsrat vertreten. Somit entscheidet der Regierungsrat über jene Geschäfte, die der Generalversammlung der EKT Holding AG obliegen. Dazu gehört gemäss Statuten insbesondere die Gründung von Tochtergesellschaften. Dieser Regelung entsprechend prüfte der Regierungsrat die Gründung der hier zur Diskussion stehenden Tochtergesellschaft und stimmte ihr zu.
7. Die Swiss East Power AG haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der Aktionäre für Verluste einer Aktiengesellschaft besteht gemäss Aktienrecht nicht. Der Kanton hat also kein Haftungsrisiko für solche Verluste.
8. Die Verhinderung der demokratischen Mitwirkung und Kontrolle widerspricht in jeder Hinsicht dem Denken und Handeln des Regierungsrates. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte in keiner Weise aus dieser Motivation und hat auch nicht diesen Effekt.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach